

Schweizer Presserat
Conseil suisse de la presse
Consiglio svizzero della stampa

Münzgraben 6
3011 Bern

Ursina Wey
Geschäftsführerin
Rechtsanwältin

+41 33 823 12 62
info@presserat.ch
presserat.ch

Schweizer Presserat, Münzgraben 6, 3011 Bern

Roy Eismann
Postlagernd
Poststelle 25 Urania
8025 Zürich

Bern, 28. August 2017

Beschwerde vom 21. Juni 2017 i.S. diverse Medien

Sehr geehrter Herr Eismann

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Schweizer Presserats behandelt das Presseratspräsidium Beschwerden, auf die der Presserat nicht eintritt. Artikel 11 Absatz 1 des Geschäftsreglements sieht vor, dass der Presserat nicht auf eine Beschwerde eintritt, wenn die Publikation des beanstandeten Medienberichts länger als drei Monate zurückliegt. Art. 11 Abs. 3 des Geschäftsreglements hält zudem fest, dass Nichteintretentsentscheide summarisch begründet werden.

Gegenstand Ihrer Beschwerde ist die Tatsache, dass Ihre Medienmitteilungen vom 5. Juli und 19. September 2016 von keinem der Medien, denen Sie sie zugestellt haben, veröffentlicht wurde. Mit Ihrer Eingabe vom 21. Juni 2017 ist die Beschwerdefrist von drei Monaten somit nicht gewahrt. Das Presseratspräsidium, bestehend aus Dominique von Burg (Präsident), Francesca Snider (Vizepräsidentin) und Max Trossmann (Vizepräsident), hat deshalb auf dem Korrespondenzweg entschieden, auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

Sie haben die Möglichkeit, eine ausführliche Begründung zu verlangen. Diesfalls werden Ihnen die Kosten zu einem angemessenen Stundensatz verrechnet. Diese sind vorab zu begleichen (Art. 11 Abs. 3 Geschäftsreglement).

Freundliche Grüsse
Schweizer Presserat

Ursina Wey